

Zeitschrift:	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band:	95 (1997)
Heft:	3
Artikel:	Hängegleiterlandeplatz und Moorschutz
Autor:	Bernhard, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-235325

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hängegleiterlandeplatz und Moorschutz

Der Gemeinderat von Ingenbohl und – im Verwaltungsbeschwerdeverfahren – der Regierungsrat des Kantons Schwyz hatten die Erstellung und den Betrieb eines Hängegleiterlandeplatzes im Gebiet «Hopfgräben» bewilligt. Dieses liegt in der Landschaftsschutzzone, die an eine Naturschutzzone grenzt, welche aus einem vom Bunde inventarisierten Flachmoorobjekt (Nr. 2906) besteht. Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hob den regierungsrätlichen Entscheid auf und wies die Sache zu neuer Beurteilung an den Regierungsrat zurück.

Le conseil communal d'Ingenbohl et le conseil d'Etat du canton de Schwyz, dans le cadre de la procédure de recours de droit administratif, ont autorisé la construction et l'exploitation d'une aire d'atterrissement pour ailes delta dans la région du «Hopfgräben». Cette région est située dans la zone de protection du paysage qui borde une zone de protection de la nature qui, elle, est englobée dans l'inventaire fédéral des bas-marais (no. 2906). Le Tribunal fédéral a cassé la décision du Conseil d'Etat et lui a renvoyé l'affaire pour nouvelle décision.

Il Consiglio comunale di Ingenbohl e – nella procedura di ricorso amministrativo – il Consiglio di Stato del Canton Svitto avevano approvato la realizzazione e la gestione di un punto di atterraggio per parapendio nell'area «Hopfgräben». Quest'ultima si trova nella zona di protezione del paesaggio, confinante con una zona naturale protetta, composta da un oggetto messo a inventory dalla Confederazione come torbiera bassa (n. 2906). La 1.a sezione pubblica del Tribunale federale ha abrogato la decisione cantonale e ha rinviato l'oggetto per una nuova presa di posizione del Consiglio di Stato.

R. Bernhard

Die Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides geschah in Gutheissung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Eingebracht hatten diese der Schweizerische Bund für Naturschutz, der Schweizerische Heimatschutz und der World Wildlife Fund Schweiz. Der aufgehobene Regierungsratsentscheid hatte eine Ausnahmebewilligung geschützt, welche die Gemeinde nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) mit einer Auflage den Bauinteressenten erteilt hatte. Dieser Auflage zufolge hätte die Landeplatzbetreiberin die Benutzer über die speziellen Verhältnisse im Landegebiet informieren müssen und die Verantwortung für das Einhalten der Schutz-

bestimmungen, einschliesslich des Auto-parkierens, seitens der Benutzer übernehmen sollen.

Prozessuale

Die Beschwerdeführer machten unter anderem die Verletzung kantonaler Ausstandsvorschriften geltend, so weil der Vorsteher des Justizdepartementes als Vorgesetzter des Amtes für Raumplanung erst im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens in den Ausstand trat. Da er immerhin am regierungsrätlichen Entscheid nicht mitwirkte und keine Anzeichen einer vorherigen Verfahrensbeeinflussung von seiner Seite vorlag, erachtete das Bundesgericht die Rüge ihm gegenüber als unbegründet. Die Rüge, alle Beamten des Rechts- und Beschwerdedienstes hätten als Angehörige des Justiz-

departements in Ausstand treten müssen, war von den zu unverzüglichem Gelten machen von Ausstandsgründen verpflichteten Beschwerdeführern im Verfahren vor dem Regierungsrat nicht erhoben worden, obschon sie rechtskundig vertreten waren und daher die Verwaltungsorganisation kannten. Damit hatten sie das Ablehnungsrecht im bundesgerichtlichen Verfahrensstadium verwirkt.

Eine Bodennutzungsfrage

Der Landeplatz stellt keine zonenkonforme Bodennutzung dar. Seine Auswirkungen wären nicht so bedeutend, dass er einem Planungsverfahren nach Art. 2, 6 ff. und 14 ff. RPG riefe. In einer gewöhnlichen Bauzone kann der Landeplatz jedoch nicht betrieben werden, da deren Überbauung gefährliche Flughindernisse schüfe. Er ist auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen, im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a RPG. Nach Buchstabe b dürfen einer solchen Anlage jedoch keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Bundesverfassung verlangt in Art. 24sexies Abs. 5 einen über das Natur- und Heimatschutzgesetz hinausgehenden Schutz der Moore von nationaler Bedeutung und besonderer Schönheit. Der Landeplatz liegt jedoch ausserhalb des vom Bunde inventarisierten Moorperimeters. Er befindet sich indessen innerhalb des Bereichs, den der Kanton als Pufferzone im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Flachmoor-Verordnung auszuscheiden haben wird. Gemäss Art. 5 Abs. 3 dieser Verordnung sind Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen in den Pufferzonen zulässig, sofern sie das Schutzziel nicht beeinträchtigen. Das Bundesgericht fand, hier brauche die Festsetzung der Pufferzone zur Beurteilung nicht abgewartet zu werden. Denn zum Schutze des Flachmoorbiotops seien hier nicht spezifizierte Schutzmassnahmen, sondern lediglich die allgemeinen Funktionen einer solchen Pufferzone in Diskussion. Das Schutzziel nach Art. 4 der Verordnung liegt im ungeschmälerten Erhalten des inventarisierten Objekts; in gestörten Moorbereichen soll

die Regeneration, soweit sinnvoll, gefördert werden.

Störungsquelle verhältnismässig angehen

Aus der Sicht des Bundesgerichtes bildeten einzelne Fehllandungen in der Naturschutzzone bei geeigneten Gegenmassnahmen keine erhebliche Störungsquelle, und auch die Parkplätze erschienen ihm – im Gegensatz zu den Beschwerdeführern – genügend. Als Störfaktor kam dagegen die Überfliegung eines Teiles des Moorgebietes in Betracht, was brütende Vögel zur Flucht veranlassen kann. Dies konnte die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission als Gutachterin ohne Beteiligung der Parteien – da dies kein gerichtlicher Augenschein war – durch

Ortsbesichtigung feststellen. Zwar stellt nicht jede noch so geringe Einwirkung auf das Schutzobjekt eine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Flachmoor-Verordnung dar. Hier aber würde das Schutzziel doch beeinträchtigt. Dass bereits anderweitige Belastungen des Schutzobjektes bestehen, heisst aber nicht, dass geringfügige Belastungserhöhungen vernachlässigt oder zusätzliche Belastungen unter dem Vorwande der Verhältnismässigkeit der Staatseingriffe in Kauf zu nehmen wären. Bisherige Beeinträchtigungen sind ja so weit als möglich rückgängig zu machen. Die Vernachlässigung der zusätzlichen Störungen durch den Regierungsrat machte dessen Entscheid infolgedessen bundesrechtswidrig.

Bevor aber eine Ausnahmebewilligung

für den Landeplatz verweigert wird, muss, wie das Bundesgericht anfügt, wegen des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der staatlichen Massnahmen abgeklärt werden, ob die Moorbeeinträchtigungen nicht durch weniger einschränkende Vorschriften, etwa Betriebsbeschränkungen, vermieden werden könnten. Anhand der Akten konnte diese Frage nicht beantwortet werden, auch nicht die Frage nach Alternativstandorten. Hierzu sind weitere Abklärungen durch den Regierungsrat erforderlich. (Nicht für die amtliche Entscheidung bestimmtes Urteil 1A.264/1995 vom 24. September 1996.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur

Die GEOCOM Informatik AG - Ihr Partner für:

- Geographische Informationssysteme
- Entwicklung massgeschneiderter Applikationen
- Netzwerke: Analysen, Planungen, Installationen, Messungen
- Hardware und Software, CAD

Wir bieten Ihnen:

- Kompetente Beratung und Hilfe bei der Entscheidungsfindung
- Installationen von Ort
- Wartung
- Schulung und Support

Unser Team von Informatikingenieuren erarbeitet für Sie professionelle Informatiklösungen zu vernünftigen Preisen.



GEOCOM
INFORMATIK AG
Rüegsaustrasse 30 3415 Hasle-Rüegsau
Telefon 034 460 30 30 Fax 034 460 30 32
<http://www.geocom.ch/geocom>

GEONIS®

Das Netz-Informationssystem
für die Schweiz

GEONIS ist ein offenes Informationssystem auf Windows NT für kleine und grosse Leitungsnetze. Mit GEONIS kann der Benutzer schnell und unkompliziert ein Netz-Informationssystem (NIS) nach den Empfehlungen von SIA, VSE und anderen Fachverbänden aufbauen.

GRICAL®

Das moderne Vermessungssystem

GRICAL ist ein interaktives, graphisches Punktberechnungssystem für Windows NT. Es ist das ideale Werkzeug für sämtliche Vermessungsaufgaben von der Datenerfassung über die Punktberechnung bis zur Absteckung. Da die Daten in einer relationalen Datenbank verwaltet werden, bieten sich bisher unerreichte Möglichkeiten der Bearbeitung und Auswertung.

GRIVIS®

für die amtliche Vermessung '93
(AV 93)

GRIVIS ist das erste Windows-basierte Informationssystem für die amtliche Vermessung. GRIVIS bietet zusammen mit der Intergraph-Basissoftware zahlreiche Befehle und Funktionen wie zum Beispiel Generalisierung, Planaufbereitung, Konstruktionen, Objektbeziehungen bearbeiten.